



Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1992¹ über das Eidgenössische Starkstrominspektorat wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI-Verordnung)

Ingress

gestützt auf die Artikel 3, 3a, 3b und 21 Ziffer 2 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902²,

Ersatz von Ausdrücken

¹ Im ganzen Erlass wird «SEV» ersetzt durch «Electrosuisse» mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

² Im ganzen Erlass wird «Departement» ersetzt durch «UVEK».

Art. 1 Abs. 2

² Das Inspektorat ist eine besondere Dienststelle des Verbands für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (Electrosuisse) mit eigener Rechnung. Die Einzelheiten

SR

¹ SR 734.24

² SR 734.0

werden in einem Vertrag zwischen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und der Electrosuisse geregelt.

Art. 6 Abs. 1 und 3

¹ Das Inspektorat erhebt Gebühren für die Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–f.

³ Als Auslagen gelten namentlich:

- a. Reise- und Transportkosten;
- b. Zeugenentschädigungen;
- c. dem Inspektorat auferlegte Gebühren;
- d. Kosten für beigezogene Dritte;
- e. Kosten für die Beschaffung von Unterlagen;
- f. Barauslagen, wie Übermittlungs- und Kommunikationskosten.

Art. 7 Abs. 5

⁵ Das Inspektorat kann die Gebühr wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen stunden, herabsetzen oder erlassen.

Art. 7a Vorschuss

¹ Das Inspektorat kann vom Gesuchsteller in begründeten Fällen, insbesondere bei Wohnsitz im Ausland oder bei Zahlungsrückständen, einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gebühr verlangen.

² Das Inspektorat setzt eine Frist zur Leistung des Vorschusses.

³ Wird der Vorschuss nicht innerhalb der gesetzten Frist geleistet, so setzt das Inspektorat eine kurze Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, so tritt das Inspektorat auf das Gesuch nicht ein.

Art. 9 Abs. 1

¹ Für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung von Zulassungen und Bewilligungen, den Erlass von Verboten und für andere Verfügungen erhebt das Inspektorat eine Gebühr von höchstens 4000 Franken. Der Stundenansatz beträgt je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 95–250 Franken pro Stunde. Massgebende Bemessungsgrundlage ist der für eine Verfügung benötigte tatsächliche Aufwand des Inspektorates.

Art. 10 Übrige Tätigkeiten

¹ Die Gebühren für die übrigen Tätigkeiten des Inspektorates werden nach Zeitaufwand zuzüglich eines Zuschlags von höchstens 20 Prozent bemessen. Die Gebühr beträgt einschliesslich des Zuschlags je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 95–250 Franken pro Stunde.

² *Aufgehoben*

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

... 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr